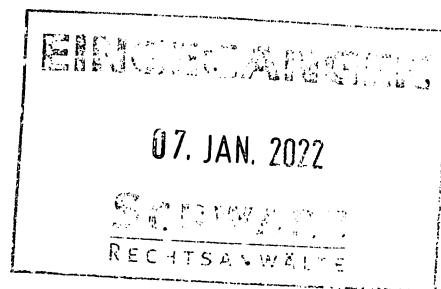


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 3 C 166/21



Amtsgericht Crailsheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 340/21

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Crailsheim durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 30.12.2021 aufgrund des Sachstands vom 22.10.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 233,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.08.2021 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen die [REDACTED] [REDACTED] wegen Überhöhung der Reparaturrechnung oder Durchführung nicht erforderlicher Reparaturmaßnahmen aus der Reparatur vom 23.02.2021 (Rechnungsnummer 71037883).
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 233,30 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Das Amtsgericht Crailsheim ist gem. § 20 StVG, § 32 ZPO örtlich sowie gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig.

II.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten Schadensersatz in Höhe des austenorierten Betrages nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit beanspruchen.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf restliche Reparaturkosten in Höhe von 233,30 € gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG, § 823 Abs. 1 BGB. Der Umfang der Schadensersatzpflicht richtet sich nach §§ 249ff. BGB.

Der Geschädigte kann gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung denjenigen Geldbetrag verlangen kann, der vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Eigentümer in der Lage des Geschädigten zweckmäßig und notwendig erscheint. Der Geschädigte ist dabei nach dem in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage gilt. Nimmt der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Schadensbehebung selbst in die Hand, ist der zur Herstellung erforderliche Aufwand daher nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet, und insbesondere Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019 - VI ZR 45/19, NJW 2020, 144 mwN). Der Schädiger trägt auch das sog. Werkstatt- und Prognoserisiko (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182; Urteil vom 30. Mai 1978 - VI ZR 199/76, NJW 1978, 2592; Urteil vom 15. Oktober 1991 - VI ZR 314/90, BGHZ 115, 364; Urteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 258/06, NJW 2007, 2917).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten bildet nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags im Sinn von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019 - VI ZR 104/19, NJW 2020, 1148 mwN). Ebenso zutreffend ist, dass der Bundesgerichtshof diesen Grundsatz in der Vergangenheit auch auf andere Schadenspositionen angewandt hat (vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2016 - VI ZR 612/15, VersR 2017, 436 mwN), wobei allerdings in früheren Entscheidungen bereits die „tatsächliche Rechnungshöhe“ und damit ersichtlich bereits die Rechnungsstellung als solche unabhängig von der Bezahlung als wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB angesehen wurde (vgl. BGH, Urteil vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 471/12, VersR 2013, 1544; Urteil vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590).

Indes ist nicht nur die bezahlte Rechnung taugliches Indiz für den erforderlichen Herstellungsaufwand. Dieser kann vielmehr auch aus „anderen gleich gewichtigen Indizien“ hergeleitet werden (vgl. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2017 - VI ZR 61/17, NJW 2018, 693), bspw. aus einem von

dem Geschädigten erteilten Auftrag und der korrespondierenden Rechnung (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019 - VI ZR 104/19, NJW 2020, 1148 zu Sachverständigenkosten). Solche gleichgewichtigen Indizien liegen hier vor. Die Klägerin hat den Reparaturauftrag auf Grundlage eines von ihr eingeholten Schadengutachtens eines Kfz-Sachverständigen erteilt. Ein solches Gutachten stellt grundsätzlich eine sachgerechte Grundlage für die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten dar, sofern es -wie hier- hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juni 1989 - VI ZR 334/88, NJW 1989, 1056). Holt der Geschädigte daher ein Schadengutachten ein und erteilt auf Grundlage dieses Gutachtens einen entsprechenden Reparaturauftrag, so schlagen sich bereits in der Erteilung dieses Auftrages die eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten nieder. Denn bereits durch die Erteilung des konkreten Auftrags ist der Geschädigte zur Zahlung der anfallenden Reparaturkosten verpflichtet; die spätere Zahlung der Rechnung - auch durch Dritte - stellt sich dann alleine als Erfüllung dieser von dem Geschädigten eingegangenen Verpflichtung dar (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2019 - VI ZR 315/18, NJW 2020, 1001 zur Zahlung restlicher Sachverständigenkosten durch den Anwalt des Geschädigten). Daher ist das Schadengutachten, der auf dieser Grundlage erteilte Reparaturauftrag und die Rechnungsstellung zutreffend hinreichende Indizien für den erforderlichen Herstellungsaufwand.

Die Beklagte trägt zudem auch im Falle einer unbezahlten Reparaturrechnung das Werkstattisiko. Denn den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind bereits dann Grenzen gesetzt, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachleuten begeben hat, sodass ihm ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Betriebs nicht zur Last gelegt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 471/12, VersR 2013, 1544; Urteil vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590). Die Risikoverlagerung auf den Schädiger erfolgt daher bereits in dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte sich auf der Grundlage eines Schadensgutachtens berechtigterweise für die Instandsetzung entscheidet und den Reparaturauftrag erteilt (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182; OLG Hamm, Urteil vom 24. Januar 2020 - I-9 U 100/18 -, juris; s. a. BGH, Urteil vom 04. April 2014 - V ZR 275/12, BGHZ 200, 350). Dann aber kann die Zuweisung des Werkstatttrisikos an den Schädiger gerade nicht davon abhängen, ob der Geschädigte den in Rechnung gestellten Betrag bereits bezahlt hat oder nicht. Denn es würde grundsätzlich dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 1 Satz 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit

Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182). Dies gilt auch im Falle einer noch nicht bezahlten Werkstattrechnung. Das Prognose- und Werkstatttrisiko trifft den Schädiger daher ungeachtet dessen, ob der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat, nur dann nicht, wenn - wofür hier nichts ersichtlich ist - den Geschädigten ein Verschulden trifft (vgl. Urteil vom 15. Oktober 1991 - VI ZR 314/90, BGHZ 115, 364 mwN).

Dass der in Rechnung gestellte den im Schadengutachten ausgewiesenen Betrag um rund 80,00 Euro überschreitet, führt nicht dazu, dass der Anspruch der Klägerin auf den in dem Schadengutachten ausgewiesenen Betrag begrenzt wäre. Auch die Abrechnung überteuerter Maßnahmen unterfällt dem Werkstatttrisiko (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 07. November 2019 - 3 U 7/18 -, juris). Auch in diesem Fall gilt daher der Grundsatz, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht zunächst darauf verwiesen werden kann, der übersetzten Forderung der Werkstatt seine Einwände entgegenzusetzen, um die Forderung in gerichtlicher Auseinandersetzung auf die angemessene Höhe zurückzuführen (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182).

Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass der Geschädigte an dem Unfall nicht verdienen soll (vgl. BGH, Urteil vom 14. Juli 2020 - VI ZR 268/19, NJW 2021, 241 mwN). Der Geschädigte ist aufgrund des erteilten Auftrages grundsätzlich zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet. Er kann der Reparaturwerkstatt dabei von vorneherein Einwände gegen die abgerechneten Kosten nicht mit Erfolg entgegenhalten, soweit die Werkstatt die Reparatur auf Grundlage des Schadengutachtens und damit gerade entsprechend der Vorgabe des Geschädigten durchgeführt hat.

Allerdings steht der Klägerin der restliche Schadensersatz nur Zug um Zug gegen Abtretung der Schadensersatzansprüche gegen die Reparaturwerkstatt zu. Denn der Schädiger kann nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182; OLG Saarbrücken, MDR 2012, 581; OLG Stuttgart, NJW-RR 2004, 104). Dabei genügt die Möglichkeit des Bestehens entsprechender Ansprüche (vgl. BGH, Urteil vom 25. Januar 1990 - IX ZR 65/89, MDR 1990, 711).

Die Verurteilung zur Zahlung der Rechtshängigkeitszinsen gründet sich auf § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Eine Kostenbelastung der Klägerin ist nicht veranlasst, da die Zug um Zug Einschränkung bei wirtschaftlicher Betrachtung für die Klägerin keine bzw. allenfalls eine nur unwesentliche Einbuße bedeutet.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wurde nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Crailsheim
Schlossplatz 1
74564 Crailsheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■

Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

■■■■■ JAng'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Crailsheim, 03.01.2022

■■■■■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

